

Detail FAQ

KSG-BW § 7b - Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Stand 16.04.2021

Claus Greiser

Andrea Immendorfer

1. Wie ist der Endenergieverbrauch definiert und wie wird er ermittelt?

Endenergie ist der nach Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten übrig gebliebene Teil der Primärenergie, die den Hausanschluss des Energienutzers passiert hat, also durch den Verbrauchszähler erfasst wurde.

Für die Kennwertbildung und die Beurteilung ist der Verbrauch des Gebäudes entscheidend, egal aus welcher Quelle.

- Im Fall einer Wärmeversorgung durch eine Wärmepumpe ist der Stromverbrauch der Wärmepumpe anzugeben.
- Bei der Wärmeversorgung durch einen Gaskessel plus Gas-BHKW: Der Gesamtverbrauch ergibt sich aus dem Gasverbrauch des Kessels und dem anteiligen Gasverbrauch des BHKW's für die Wärmeerzeugung. Hierzu gibt es Berechnungshilfen.
- Wärmeversorgung durch einen Ölkessel, Flüssiggaskessel oder Festbrennstoffkessel. Hierzu gibt es Berechnungshilfen.
- Im Fall einer Stromversorgung durch den Versorger und selbst erzeugten Strom, ist der im Gebäude verbrauchte und nichts ins Netz eingespeiste Strom einzutragen.

2. Aus welcher Quelle ist der Energieverbrauch zu entnehmen?

Hier muss man unterscheiden:

Eine Kommune mit einem systematischen Energiemanagement und einem Jahresenergiebericht muss in das Erfassungstool nur Summendaten eintragen. Diese Summendaten können dem Energiebericht entnommen werden.

Eine Kommune, die nur ein monatliches Verbrauchscontrolling durchführt, kann die Daten aus der Controlling Software exportieren und in das Erfassungstool eintragen.

Kommunen, die noch kein systematisches Energiemanagement betreiben finden den Verbrauch und den Verbrauchszeitraum an Hand der Rechnungen der Versorger.

- Ausgenommen sind Gebäude, deren Energiekosten in Summe jährlich unter 500 Euro liegen. Um dies im Einzelfall zu prüfen genügt eine Abschätzung der Energiekosten. Verbrauchsrechnungen müssen hierzu nicht herangezogen werden.
- Die Rechnungen müssen nicht zwingend das Kalenderjahr als Verbrauchszeitraum haben. Auch unterjährig gestellte Rechnungen können herangezogen werden. Der Verbrauchszeitraum laut Rechnung ist im Datenerfassungstool einzutragen. Das Ende des Verbrauchszeitraums muss jedoch im aktuellen Berichtsjahr liegen. Das Tool führt automatisch eine Zeit- bzw. Witterungsbereinigung durch.
- Für den Wärmeverbrauch muss zwingend ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten angegeben werden (Für den Stromverbrauch nicht zwingend erforderlich). Erhält man bei einem Versorgerwechsel nur eine Schlussrechnung des alten Versorgers von z.B. 10 Monaten werden dazu 2/12 des Verbrauchs der vorletzten Rechnung des alten Versorgers addiert. Die Summe ergibt den Gesamtverbrauch des Berichtsjahrs.

3. Müssen auch Daten von angemieteten oder vermieteten Gebäuden erfasst werden?

- Ja, es fallen auch Energiekosten für angemietete Gebäude, die die Gemeinde nutzt, an.
- Datenerfassungspflicht besteht auch bei vermieteten Nichtwohngebäuden. Im Rahmen der 80% Regelung können diese Liegenschaften jedoch bei der Erfassung nicht betrachtet werden.
- Keine Erfassungspflicht besteht jedoch bei vermieteten Wohngebäuden.

4. Was bedeutet die Regelung in §7b Absatz 3 bzgl. der anteiligen Energiekosten?

Wenn eine Kommune nur einen Teil eines Gebäudes nutzt, also eine Mischnutzung vorliegt, müssen nur die Verbräuche erfasst werden, die auf den Nutzungsanteil der Kommune entfallen. Sind entsprechende Verbrauchszähler nicht vorhanden, genügt eine Aufteilung des Gesamtverbrauchs nach Flächenanteilen. Entsprechend wird bei der Angabe der NGF zur Ermittlung der Kennwerte nur der Flächenanteil der kommunalen Nutzung eingetragen.

5. Wir gehören einem Abwasserzweckverband an. Die Abwassermenge bzw. Strom zum Betrieb/ bzw. Ertrag der dort installierten KWK-Anlage werden zentral erfasst und können den einzelnen Kommunen nicht zugeordnet werden.

- In Absprache mit den anderen Mitgliedern des Zweckverbands sollte abgesprochen werden, dass zunächst alle Verbräuche (ggf. eigenverbrauchte KWK-Erträge) erfasst werden.
- In einem zweiten Schritt werden die Verbräuche (ggf. eigenverbrauchte Erträge) proportional anhand der unterschiedlichen Einwohnerwerte der beteiligten Kommunen aufgeteilt.

6. Für Nichtwohngebäude sind die beheizbaren Nettoraumflächen zu erfassen. Können auch andere bereits erhobene Flächen angegeben werden bzw. wie können Flächen mit wenig Aufwand erhoben werden?

Ja, neben der beheizbaren Nettoraumfläche können auch

- die Nettogrundflächen angegeben werden. Der Begriff „Nettogrundfläche“ ist zu verstehen als „Nettogrundfläche des thermisch konditionierten Teils“ eines Gebäudes. Die Angaben über den Energiebedarf und den Energieverbrauch in Energieausweisen für Nichtwohngebäude sind auf die Nettogrundflächen bezogen.
- die beheizbaren Bruttogeschossflächen mit dem Faktor 0,9 multipliziert werden und eingetragen werden.

Sind keine Flächen vorhanden, können die Außenmaße des Gebäudes einem Lageplan entnommen oder vor Ort aufgenommen werden. Die so ermittelte Grundfläche ist zu multiplizieren mit der Anzahl der thermisch konditionierten Geschosse. Ergänzt durch Flächen in nur teilweise konditionierten Geschossen. Die so ermittelte Bruttogesamtfläche ist mit 0,9 zu multiplizieren.

7. Welche Fläche und welcher Verbrauch müssen bei einem Sportplatz angegeben werden?

Ein Sportplatz ist eine große, ebene und freie Fläche, auf der man Sport, auch zum Zwecke der Austragung von Wettbewerben, treiben kann.

- Die Erfassung des Stromverbrauchs zielt auf die Flutlichtbeleuchtung und den Pumpenstrom für die Beregnung ab. Also muss die beleuchtete Freifläche (Spielfeld, Laufbahn und Randflächen) erfasst werden.
- Ist nur ein Stromzähler vorhanden, der auch den Verbrauch eines Gebäudes erfasst, so multiplizieren Sie die Nettoraumfläche des Gebäudes mit dem Faktor 30 kWh/m² a und ziehen Sie den so abgeschätzten Gebäudestromverbrauch vom Gesamtverbrauch ab und tragen diesen Restverbrauch in das Datenerfassungstool ein.

8. Zur Wärmeversorgung meines Gebäudes werden mehrere Energieträger eingesetzt. Wie trage ich dies in das Erfassungstool ein?

Im Datenerfassungstool kann man bei der Erfassung des Wärmeverbrauchs nur einen Energieträger auswählen. Wählen Sie hier den Energieträger aus, der den höchsten Anteil an der Endenergie Wärme ausmacht.

In der Spalte Verbrauch tragen Sie jedoch den Gesamtverbrauch aller Energieträger ein, die zur Wärmeversorgung des Gebäudes beitragen.

9. Zählt zu den Wohn-, Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind auch vermieteter sozialer Wohnungsbau und Asylunterkünfte?

Nein, vermieteter sozialer Wohnungsbau zählt zu den vermieteten Wohngebäuden und ist nicht zu erfassen. Der Schwerpunkt liegt hier auf Heimen. Auch Asylunterkünfte und Obdachlosenunterkünfte müssen nicht erfasst werden, da sie nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

10. Was ist mit Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung gemeint?

Dazu gehören alle Anlagen, die ein Versorger betreibt z.B. ein Gemeindewerk, um den Bürgern und Betrieben Trinkwasser bis zum Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dies sind

Brunnen, Filteranlagen, Pumpstationen etc., die sich auf der Gemarkung der Gemeinde befinden.

Da der hierzu notwendige Aufwand an Strom in die Preiskalkulation einfließt muss dieser Gesamtwert dem Versorger vorliegen.

Energieverbrauch für den Betrieb von vorgelagerten Fernleitungssystemen sind nicht zu berücksichtigen.

Versorgt ein Wasserversorgungs-Zweckverband mehrere Gemeinden ist der Gesamtstromverbrauch nach der Einwohnerzahl aufzuteilen.

11. Wie ist mit dem Energieverbrauch für eine zentrale Warmwasserbereitung umzugehen, wenn dieser getrennt gemessen wird?

Der Energieverbrauch für eine zentrale Warmwasserbereitung wird im Datenerfassungstool nicht getrennt erfasst. Es wird nur angegeben ob es zentral oder dezentral erwärmt wird. Dementsprechend wird ein typischer Wert im Hintergrund angenommen, was für die Witterungsreinigung und dem Abgleich mit dem Vergleichswert im Hintergrund eine Rolle spielt.

12. Was passiert, wenn ich bis zum 30. Juni 2021 den §7b Klimaschutzgesetz BW nicht erfülle?

Das Gesetz sieht derzeit keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Kommunen, die Ihrer Pflicht bis zum 30.6. nicht nachgekommen sind, werden aber von der KEA-BW und/oder dem Umweltministerium Baden-Württemberg kontaktiert.

Die Nicht-Erfüllung wird auf landkreisscharfen Karten öffentlich gemacht. Dargestellt wird wieviel Prozent der Kommunen in einem Landkreis ihrer Pflicht nachgekommen sind.

13. Welche Gebäude/Nutzungen zählen zur Kategorie 1 „Nichtwohngebäude“?

Im Prinzip die Gebäude/Nutzungen, die über die Bauwerkszuordnung im Datenerfassungstool_ohne_KEM (Blatt „Schritt 2“; Spalte C) ausgewählt werden können. Ausgenommen die die zu den Kategorien 2-4 gehören. Zur Kategorie 1 gehören Verwaltungsgebäude, Bildungsgebäude, Gebäude für sportliche Nutzungen, Gebäude für kulturelle Zwecke etc.. Sollten Sie Ihr Gebäude/Nutzungsart nicht finden, so wählen Sie die Bauwerkszuordnung „Sonstiges“ aus.

14. Wie ermittelt man bei der Straßenbeleuchtung (Kategorie 5) die Länge der beleuchteten Straßenzüge?

Idealer Weise haben Sie bereits für Ihre Straßenbeleuchtung ein Kataster, also die Ermittlung aller wichtigen Informationen. Dieses ist die Grundlage für effiziente Sanierungen. Ist ein solches noch nicht vorhanden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie multiplizieren die Anzahl der Lichtpunkte mit dem mittleren Abstand von Leuchte zu Leuchte. Ein Lichtpunkt in der Straßenbeleuchtung ist eine Leuchte. Wo bei eine Leuchte auch mehr als ein Leuchtmittel haben kann.
- Sie haben die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung an einen Dienstleister übertragen? Ihm müsste die Länge der beleuchteten Straßenzüge bekannt sein.
- Als Kommune sind Sie für die Instandhaltung der Ortsstraßen verantwortlich. Dem zuständigen Amt (Tiefbauamt) müsste die Gesamtlänge der Straßen bekannt sein.

15. Zählt zur Abwasserbeseitigung (Kat. 7) auch der Verbrauch von Regenrückhaltebecken oder Pumpwerken?

Ja, aber nur wenn sie Teil der Kläranlage sind und der Stromverbrauch evtl. vorhandener Pumpen im Gesamtverbrauch der Kläranlage mit erfasst werden. Räumlich separate Regenrückhaltebecken oder Pumpwerke müssen nicht erfasst werden.

16. Wir haben eine Liegenschaft, die aus Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen besteht und es wird nur der Gesamtenergieverbrauch gemessen. Wie ist der Verbrauch aufzuteilen? Welche Nutzungsart ist anzugeben?

Sind entsprechende Verbrauchsunterzähler nicht vorhanden, genügt eine Aufteilung des Gesamtverbrauchs nach Flächenanteilen. Entsprechend wird bei der Angabe der NGF zur Ermittlung der Kennwerte nur der Flächenanteil der kommunalen Nutzung eingetragen. Siehe auch Detail FAQ Nr. 4.

Als Nutzungsart ist die flächenmäßige Hauptnutzung anzugeben.

17. Es gibt bei uns städtische Liegenschaften, die Strom aus mehreren erneuerbaren Energieträgern beziehen. Im Excel-Tool gibt es allerdings nur die Möglichkeit bei „Angaben zum Stromverbrauch“ einen erneuerbaren Energieträger auszuwählen. Wie ist zu verfahren?

Wenn Sie das Tool nehmen für Kommunen MIT Kem wird nicht nach der Quelle der Eigenherzeugung gefragt. Wenn Sie das Tool OHNE Kem ausfüllen, so wählen Sie die Quelle aus, aus der die größere Menge selbsterzeugter und selbstverbraucher Strom stammt.

18. Der Energieverbrauch der Abwasserbeseitigung (Kat. 7) wird bezogen auf die Einwohnerzahl und den Einwohnerwert. Wie werden diese Bezugsgrößen ermittelt?

Für den Betreiber Ihrer Abwasserbeseitigung sind dies gängige und bereits ermittelte Bezugsgrößen. Nachfolgend eine Erläuterung:

- Als Maß für die Schmutzfracht, die mit häuslichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient die Einwohnerzahl (EZ). Sie entspricht der Anzahl der natürlichen Personen, der tatsächlichen Einwohner, die an eine Kläranlage angeschlossen sind.

- Als Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient der Einwohnergleichwert (EGW). Er vergleicht die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers – zum Beispiel das Abwasser einer Brauerei, einer Wäscherei, einer Molkerei usw. – mit der Schmutzfracht im häuslichen Abwasser eines einzelnen tatsächlichen Einwohners.

- Der Einwohnerwert ist nun die Summe aus Einwohnerzahl und Einwohnergleichwert.

19. Wie ist der Energieverbrauch zu berichten, wenn mehrere Kommunen einen Schulverband bilden? Kommune X ist Standortkommune des Schulverbandes Y mit einem Bildungszentrum mit 3 Schulen, der von 4 Gemeinden getragen wird. Sind dessen Daten gesondert für den Schulverband zu melden, bei der Standortkommune mit zu berücksichtigen oder überhaupt nicht zu erfassen?

Auch über diese Schulen muss berichtet werden. Die pragmatischste Lösung ist, dass die Kommune auf deren Gemarkung die Liegenschaften liegen (Standortkommune) über die Daten berichtet. Dazu werden die Daten in das Datenerfassungstool der Kommune mit eingetragen.

Sie sollten die anderen Kommunen darüber informieren und auch in zukünftigen Berichtsjahren so verfahren.